

**§ 1. Geltungsbereich**

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen („AVB“) gelten für unsere sämtlichen Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen. Sie gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Unsere AVB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.

2. Die AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende und ergänzende Bedingungen, auch wenn sie vom Kunden als seine Allgemeine Geschäftsbedingungen mitgeteilt worden sind, werden nur Vertragsbestandteil, wenn wir ihnen schriftlich zugestimmt haben. Unser Still-schweigen gegenüber solchen Bedingungen des Kunden gilt nicht als Einverständnis.

3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben in jedem Fall Vorrang vor unseren AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag oder unsere schriftliche Bestätigung maßgeblich.

**§ 2. Vertragsschluss**

Alle unsere Angebote und Listenpreise sind freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Der Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung (elektronische Übermittlung, etwa per E-Mail, ist ausreichend) oder durch die Auslieferung der Ware an den Kunden zustande. Der Kunde hat uns unverzüglich zu informieren, falls die Auftragsbestätigung fehlerhaft sein sollte. Erteilt uns der Kunde nach Erhalt der Auftragsbestätigung eine Produktionsfreigabe, die von der Auftragsbestätigung abweichende Angaben enthält, so werden diese nur Vertragsgegenstand, wenn wir den Angaben ausdrücklich zustimmen.

**§ 3. Vorbehalt von Rechten**

Bei der Annahme von Aufträgen wird die Kreditwürdigkeit des Kunden vorausgesetzt. Wird nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Kunden erkennbar, so dass berechtigter Anlass zu der Befürchtung besteht, dass der Kunde einen wesentlichen Teil seiner Pflichten nicht erfüllen wird, sind wir berechtigt, die Fertigung der bestellten Waren ruhen zu lassen und die Lieferung zu verweigern, bis Vorauszahlung geleistet oder eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft gestellt wird. Von einer wesentlichen Verschlechterung der Kreditwürdigkeit ist insbesondere auszugehen, wenn sich der Kunde mit der Bezahlung einer früheren Lieferung in Verzug befindet oder ungünstige Auskünfte durch Kreditinstitute oder Kreditversicherer bekannt werden. Kommt der Kunde der Anforderung zur Zahlung oder zur Sicherheitsleistung nicht nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

**§ 4. Preise und Konditionen**

1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich unsere Preise „ab Werk frei LKW verladen“ zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Selbst wenn die Parteien eine von Absatz 1 abweichende Regelung getroffen haben sollten, hat der Kunde bei Lieferungen auf Inseln ohne Straßenanbindung die zusätzlich anfallenden Transportkosten zu tragen. Dasselbe gilt für Zölle bei grenzüberschreitenden Lieferungen.

**§ 5. Lieferzeit und Liefermenge**

1. Die Lieferfrist wird von uns bei Annahme der Bestellung angegeben.

2. Teillieferungen sind zulässig und werden von uns einzeln berechnet. Sofern Teillieferungen auf unsere Veranlassung erfolgen, werden keine Mindermengenzuschläge berechnet, auch wenn die ggf. gesondert vereinbarte zuschlagsfreie Mindestbestellmenge unterschritten wird. In allen anderen Fällen wird bei Unterschreitung der Mindestbestellmenge ein angemessener pauschaler Frachtzuschlag in Rechnung gestellt.

3. Fälle höherer Gewalt und andere nicht von uns zu vertretende Lieferhindernisse wie insbesondere Krieg, Epidemie, Pandemie, Naturkatastrophen, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe und Rohstoffmangel führen zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferzeit. Das umfasst auch den Fall, dass wir von einem Lieferanten ohne unser Verschulden nicht oder nicht richtig beliefert werden, obwohl wir mit dem Lieferanten ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben. Ebenfalls umfasst ist der Fall, dass die vorherige notwendige Abklärung von technischen Fragen durch den Kunden nicht fristgerecht und ordnungsgemäß ermöglicht wird. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages und die Geltendmachung von Schäden, die aus der vom Kunden zu vertretenden Verzögerung resultieren, bleiben vorbehalten.

4. Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung des Kunden erforderlich. Für Lieferverzug haften wir nach Maßgabe von § 11 dieser AVB.

**§ 6. Verpackung**

Die Ware wird branchenüblich verpackt. Kanthölzer, Paletten, Holzkisten und Deckel werden gesondert berechnet, wenn sie nicht innerhalb von vier Wochen in wiederverwertbarem Zustand frachtfrei zurückgesandt werden. Einwegpaletten werden grundsätzlich mit der Warenlieferung in Rechnung gestellt.

**§ 7. Versand**

Der Versand unserer Ware erfolgt ab Werk auf Gefahr des Kunden, und zwar auch dann, wenn die Fracht und andere Kosten aufgrund entsprechender Vereinbarung im Einzelfall zu unseren Lasten gehen. Wir sind nicht verpflichtet, für eine Transportversicherung zu sorgen.

**§ 8. Zahlung und Zahlungsverzug**

1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen.

2. Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde automatisch in Verzug. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug oder stellt er seine Zahlungen ein, werden seine sämtlichen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns – auch solche, für die Wechsel gegeben worden sind – fällig. Darüber hinaus sind wir ohne Weiteres berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Bei Bestehen von Gegenforderungen sind wir zudem berechtigt, sofort gegen diese aufzurechnen. Weitergehende Ansprüche aus Zahlungsverzug bleiben unberührt. Eingehende Zahlungen werden nach unserer Wahl zum Ausgleich der ältesten oder der am wenigsten gesicherten Verbindlichkeiten verwendet.

3. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

**§ 9. Eigentumsvorbehalt**

1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Unser Eigentum erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehenden neuen Erzeugnisse. Die Verarbeitung erfolgt für uns als Hersteller, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit uns nicht gehörenden Sachen erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der anderen Materialien.

2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehaltes heraus zu verlangen.

3. Alle Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltswaren tritt der Kunde einschließlich etwaiger Saldoforderungen sowie Wechsel und Schecks zur Sicherung unserer jeweiligen Ansprüche schon jetzt an uns ab. Bei Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentum haben, beschränkt sich die Abtretung auf den Forderungsanteil, der unserem Miteigentumsanteil entspricht. Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages unserer Rechnung für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten. Wird die Vorbehaltsware durch Einbau wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks und erlangt der Kunde dadurch Ansprüche, so tritt er von diesen Ansprüchen schon jetzt einen anteiligen Betrag in Höhe unserer Rechnung für die eingebaute Vorbehaltsware an uns ab. Wir nehmen die Abtretungen an.

4. Der Kunde darf über die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an uns abgetretenen Forderungen selbst einziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts nach Absatz 2 geltend machen. Ist das nicht der Fall, sind wir berechtigt, die Verfügungs- und Einzugsermächtigung zu widerrufen. Für diesen Fall werden wir hiermit vom Kunden bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Der Kunde ist verpflichtet, uns auf Verlangen die Drittschuldner zu benennen und uns die Angaben zu machen und Unterlagen herauszugeben, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendig sind.

5. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware und der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen sind wir unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen. In der Rücknahme von Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung

befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen. Im Falle der Zusammenarbeit des Kunden mit einer Factoring-Bank im Rahmen eines echten Factorings gilt die Ermächtigung zur Weiterveräußerung nur, wenn an die Stelle der Kaufpreisforderung die Forderung gegen den Factor im Voraus an uns abgetreten wird, uns die Abtretung angezeigt wird und der Factor der Abtretung zugestimmt hat. Wir nehmen diese Abtretung an.

6. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, so werden wir auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigegeben.

7. Falls der Eigentumsvorbehalt nach den im Land des Kunden geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht oder nur begrenzt zulässig ist, beschränken sich unsere vorbezeichneten Rechte auf den gesetzlich zulässigen Umfang.

**§ 10. Mängelhaftung**

1. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Jede Mängelrüge muss in Textform unter genauer Angabe der behaupteten einzelnen Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung erfolgen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel 5 Arbeitstage ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht entdeckte Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Ungeachtet etwaiger Mängel ist die Ware anzunehmen und sachgemäß zu lagern. Uns ist Gelegenheit zu geben, die beanstandete Ware zu besichtigen.

2. Unsere Waren und Leistungen brauchen ausschließlich die in Deutschland geltenden gesetzlichen Anforderungen einzuhalten. Der Kunde ist für die Eignung der bestellten Waren für seine technischen, baulichen und organisatorischen Gegebenheiten sowie für seine Zwecke verantwortlich.

3. Wird ein Mangel nachgewiesen, leisten wir nach unserer Wahl Nacherfüllung entweder durch die Beseitigung des Mangels oder durch die Lieferung einer mangelfreien Sache gegen Rückgabe der beanstandeten. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, den Kaufpreis herabzusetzen oder von dem Vertrag zurückzutreten. Auf Schadensersatz haften wir nach Maßgabe von § 11 dieser AVB.

4. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die Verjährungsfrist für sämtliche Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung bzw. ab Abnahme, soweit eine solche vereinbart ist. Satz 1 gilt nicht bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und/oder bei zwingender gesetzlicher Haftung; in diesen Fällen gilt die jeweilige gesetzliche Verjährungsfrist. Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), bleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsfrist gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB.

**§ 11. Sonstige Haftung**

1. Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie – dann begrenzt auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens – für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

3. Die Haftungsbeschränkungen aus Absatz 2 gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, die uns nach den gesetzlichen Vorschriften zuzurechnen sind. Die Beschränkungen gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde sowie für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

**§ 12. Datenverarbeitung**

Wir sind berechtigt, Daten über den Kunden, die wir auf Grund der Geschäftsbeziehungen vom Kunden selbst oder von Dritten erhalten haben, gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

**§ 13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl**

1. Erfüllungsort für beide Teile ist Rheda-Wiedenbrück, für Lieferungen das Lager/Werk, ab dem geliefert wird.

2. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht oder nach unserer Wahl der allgemeine Gerichtsstand des Kunden.

3. Für diese AVB und die Vertragsbeziehung zu unserem Kunden gilt deutsches Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.